

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 33 (1936) |
| Heft: | 10 |
| Rubrik: | Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedürftige Personen nur dann des Stimmrechts verlustig gehen, wenn sie infolge eigenen Verschuldens die öffentliche Armenfürsorge in Anspruch nehmen müssen.

Abschließend kann gesagt werden, daß das aarg. Armengesetz, welches vom Volke am 5. Juli 1936 mit so wuchtiger Mehrheit angenommen wurde, ein Werk des Gemeinschaftssinnes aller Bevölkerungsschichten darstellt, welches dem Kanton zur Ehre und unsfern armen Mitbürgern hoffentlich zum Segen gereicht.

Dr. E. Pr.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXIV.

Wenn ein Konkordatskanton, gestützt auf Art. 1, Absatz 3, des Konkordats (dauernde Arbeitsunfähigkeit) und Art. 13, Absatz 2 (Heimhaftungsmöglichkeit bei selbstverschuldeten Unterstützungsbedürftigkeit) seine Beitragsleistung ablehnt und der Heimatkanton übernimmt den Unterstützungsbedürftigen zu seinen alleinigen Lasten, so liegt darin eine außerkonkordatliche Einigung zwischen den beiden Kantonen, durch die der Fall erledigt und die Ergreifung von Rechtsmitteln ausgeschlossen ist, außer wenn der Heimatkanton sich bei der Übernahme in einem wesentlichen Irrtum über den Tatbestand befunden hat. (Baselland contra Tessin i. S. E. G.-T. von Th. (Baselland), wohnhaft in L. (Tessin), vom 24. Juli 1936.)

Begründung:

Es ist zu prüfen, inwieweit Basel-Landschaft durch seine Erklärung vom 18. März 1932, es übernehme die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten, gebunden war, und ob diese Bindung durch später entdeckte, wesentliche Tatsachen gelöst worden ist.

Basel-Landschaft war berechtigt, durch eine Erklärung die Unterstützung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen und so auf die Konkordatsgemäße Regelung zu verzichten, auch wenn in Wirklichkeit das Konkordat auf den Fall anwendbar war, und Tessin war berechtigt, dieser Lösung zuzustimmen. Darin lag eine außerkonkordatliche Einigung zwischen den beiden Kantonen, durch die der Fall erledigt und die Ergreifung von Rechtsmitteln ausgeschlossen wurde (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 17. Juni 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Adele Bannholzer).

Anders wäre es allerdings, wenn Basel-Landschaft jene Erklärung in einem wesentlichen Irrtum über den Tatbestand abgegeben hätte, so daß es geltend machen könnte, es hätte die Erklärung nicht abgegeben, wenn es damals den richtigen Tatbestand bekannt hätte. Auf diesen Standpunkt stellt sich Basel-Landschaft tatsächlich. Hierzu ist aber folgendes festzustellen:

Wenn auch die während der Behandlung der Beschwerde an den Tessiner Staatsrat und des Rekurses an den Bundesrat vorgenommenen Nachprüfungen noch einige Einzelheiten zutage gefördert haben, so war doch das Wesentliche des Tatbestandes am 18. März 1932 auch beim Heimatkanton bereits bekannt. Basel-Landschaft wußte schon damals, daß G. schon zur Zeit der Wohnsitznahme im Kanton Tessin frank gewesen war, und daß man ihm Trunksucht vorwarf. Wenn demnach

der Heimatkanton dafür hielt, daß dies zur Befreiung des Wohnkantons von der Beitragspflicht nicht ausreiche, so konnte er schon damals den Beschwerde- und Refursweg gemäß Art. 18 und 19 des Konkordates beschreiten. Er tat es nicht, sondern gab jene bindende Erklärung ab.

Der einzige wirkliche Irrtum, der ursprünglich obwaltete, war, daß die von G. mitgegründete Fabrik in Konkurs geraten sei, was nicht zutraf. Diese Einzelheit ist aber für die Beurteilung des Tatbestandes unwesentlich; wesentlich war lediglich, daß Tessin sich zur Begründung seines Standpunktes auf die Krankheit und die Trunksucht des G. berief, und dies war dem Heimatkanton von Anfang an bekannt.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kantonen bezieht sich nicht auf den Tatbestand selbst, sondern auf dessen rechtliche Auswirkung betreffend Anwendung oder Nichtanwendung des Konkordates. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in dieser Hinsicht beim Heimatkanton Basel-Landschaft ein Irrtum vorhanden war. G. war beim Zuzug in den Kanton Tessin zwar krank, aber nicht gänzlich arbeitsunfähig; es ist daher fraglich, ob wegen dieser Krankheit die Beitragspflicht des Wohnkantons gemäß Art. 1, Absatz 3, des Konkordates nicht eintrat. Ferner war G. zwar dem Trunk ergeben, aber es fragt sich, ob seine Unterstützungsbedürftigkeit in solchem Maße damit zusammenhing, daß der Wohnkanton berechtigt war, Art. 13, Absatz 2, des Konkordates anzu rufen. War in dieser Hinsicht bei Basel-Landschaft ein Irrtum vorhanden, so war es lediglich ein Irrtum über die rechtliche Beurteilung des im wesentlichen schon richtig bekannten Tatbestandes, also ein Rechtsirrtum, der nach allgemeinem Rechtsgrundsätze unerheblich ist (error juris nocet).

Da der Heimatkanton Basel-Landschaft seine Erklärung vom 18. März 1932 nicht in einem wesentlichen Irrtum über den Tatbestand abgegeben hat, bleibt er an diese Erklärung gebunden, womit der Fall auch für den Bundesrat als res judicata erledigt ist. Materielle Prüfung auf Grund der Konkordatsbestimmungen scheidet daher aus (vgl. den oben angeführten Entscheid des Bundesrates im Falle Adele Bannholzer). Auf den Refurs wird nicht eingetreten.

LXXV.

Mit dem Wegzug eines Unterstützten aus dem Wohnkanton hört die Unterstützungs pflicht des letztern auf (Art. 4), sofern der Wegzug ein freiwilliger ist. (Zürich contra Solothurn i. S. Dr. G. Sch.-E. von S. (Zürich), wohnhaft in S. (Solothurn), vom 4. August 1936.)

Tatbestand: Dr. G. Sch. von S. (Zürich) wurde in S. (Solothurn) konkordat gemäß unterstützt. Freiwillig siedelte er dann nach Bern über, wo er sofort wieder Unterstützung in Anspruch nehmen mußte. Die Kosten des Umzuges wurden zum Teil von der Armenpflege S., zum Teil aus privaten Mitteln bestritten. Zürich vertrat nun die Ansicht, daß durch die Leistung dieser Beihilfe die Beitragspflicht Solothurns nicht erloschen sei.

Begründung:

Es scheint in der Tat, als Folge der Wirtschaftskrise, häufiger als früher vorzukommen, daß der Wohnkanton den Wegzug Unterstützungsbedürftiger herbeiführt oder begünstigt und sich damit seiner Unterstützungs last entledigt. Sofern damit deren freier Wille beeinflußt wird, läuft das dem Konkordat zuwider und ist um so bedenklicher, weil das gegenseitige Vertrauen in dessen loyale Durchführung die unentbehrliche moralische Grundlage des Konkordates ist, für deren Fehlen weder die bundesrätliche Schiedsgerichtsbarkeit noch irgendeine Art von „Konkordatspolizei“ brauchbaren Ersatz schaffen könnte. Daß Zürich gegen solche Umgehung des Konkordates Stellung nimmt, ist um so verständlicher, als dem Heimatkanton der

Nachweis eines auf dem Wegzug ausgeübten Druckes oft schwer fällt. Ob die von ihm gewünschte Lösung angebracht wäre, immer dann eine Umgehung des Konkordates zu präsumieren, wenn der Wegzug durch eine finanzielle Leistung erleichtert wurde, auch sofern er möglicherweise wirklich dem Wunsch des Unterstützten entsprach, ist hier nicht zu prüfen, weil eine solche unter Umständen der Wirklichkeit zuwiderlaufende Rechtsvermutung nur dann zulässig wäre, wenn sie auf Grund ganz schlüssiger Handhaben als Wille des Konkordates erscheinen würde. In Wirklichkeit müßte aber der Bundesrat diesen Willen geradezu in das Konkordat hineinterpretieren, und dazu ist er nicht berechtigt. Art. 4 des Konkordates rechnet mit der verfassungsmäßigen Freizügigkeit der Unterstützten, die es nicht behindern will, und zieht daraus die Konsequenzen, daß bei Wegzug die Unterstützungspflicht des Wohnkantons endet. Der Bundesrat hat dies dahin eingeschränkt, daß nur freiwilliger Wegzug den Wohnkanton entlastet. Trotzdem die Feststellung dieser Freiwilligkeit oft schwierig ist, und unerfreulich, weil das lokale Verhalten eines Kantons in Frage steht, darf sich der Bundesrat ihr nicht einfach entziehen, indem er auf Grund eines äußern Merkmals (Bezahlung von Übersiedlungskosten) kurzerhand Unfreiwilligkeit annimmt, auch wo sie gar nicht zu bestehen braucht. — Es erscheint immerhin als wünschenswert und lokaler Vertragserfüllung entsprechend, daß der Wohnkanton sich mit dem Heimatkanton ins Einvernehmen setze, bevor er einen Wegzug finanziert. Die Unterlassung einer solchen vorherigen Anfrage, auch wo sie nach den Umständen möglich war, kann als Indiz für Konkordatswidrige Nachhilfe beim Wegzug in Frage kommen, und ebenso die Leistung einer Übersiedlungshilfe, trotzdem der Heimatkanton mit Grund geltend gemacht hat, daß es im Interesse des Unterstützten nicht angebracht sei, ihm den Wegzug zu erleichtern. Die Frage der Freiwilligkeit des Wegzuges bleibt aber eine Tatfrage, die ohne Zuhilfenahme von Rechtsvermutungen entschieden werden muß.

Im Falle Sch. ist unbestritten, daß der Unterstützte freiwillig von Solothurn fortgezogen ist. Damit ist die Unterstützungspflicht dieses Kantons gemäß Art. 4 des Konkordates erloschen, und der Anspruch Zürichs ist somit unbegründet. Der Refurs wird abgewiesen.

LXXVI.

Grobes Selbstverschulden im Sinne von Art. 13, 2, des Konkordates liegt nur vor, wenn die betreffende Person für ihr Tun und Lassen verantwortlich ist. (Bern contra Zürich i. S. G. W. von F. (Bern), wohnhaft in der Stadt Zürich vom 7. August 1936.)

Begründung:

Durch die Bestimmung von Art. 13, Absatz 2, des Konkordates will das Konkordat den Wohnkanton dann von der Beitragspflicht entbinden, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit auf grobes Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen zurückzuführen ist. Das Selbstverschulden braucht nicht die ausschließliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit zu sein — das wird in den seltensten Fällen zutreffen — wohl aber muß es die Hauptursache sein, da sonst nicht gesagt werden könnte, die Unterstützungsbedürftigkeit sei dadurch „herbeigeführt“ worden (vgl. den Entschied des Bundesrates vom 10. Mai 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Jakob Christen-Schwyzer; O. Düby, 2. Ergänzungsausgabe, S. 98 ff.).

Das Selbstverschulden hat zur Voraussetzung, daß der Unterstützungsbedürftige für sein Tun und Lassen verantwortlich sei; ist er nicht urteilsfähig, so fehlt diese Verantwortlichkeit und damit auch die Möglichkeit des Selbstverschuldens. Schwachsinne leichten Grades würde für sich allein die Verantwortlichkeit und das Selbst-

verschulden nicht unbedingt ausschließen. Allein bei W. wirkt sich die Verbindung des Schwachsinn mit der Taubstummheit so schwer aus, daß er als geistesschwach im Sinne des Gesetzes erklärt und deswegen bevormundet wurde, und daß ihm ferner die Ehefähigkeit wegen mangelnder Urteilsfähigkeit abgesprochen wurde. Wem aber die Urteilsfähigkeit in so hohem Grade abgeht, der kann für seine Handlungen nicht in vollem Maße verantwortlich gemacht und dem kann auch nicht ein grobes Selbstverschulden zur Last gelegt werden. Art. 13, Absatz 2, des Konkordates ist somit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Der Refurs wird gutgeheißen, der Beschuß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. November 1935 aufgehoben. G. W. ist von den Kantonen Zürich und Bern nach Konkordat zu unterstützen.

LXXVII.

Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Konkordatswohnsitz auf, bleibt aber weiterhin maßgebend für die Tragung der Unterstüzungskosten, sofern der betreffende Wohnkanton zur Zeit der Anstaltsversorgung schon dem Konkordate angehörte. Ehefrau und Kinder teilen den Wohnsitz des Ehemannes und Vaters, selbst wenn sie sich an einem andern Orte aufhalten. Der Aufenthalt des Ehemannes in einem inländischen Sanatorium bedeutet nicht ein „Fehlen des Ehemannes“ (Art. 2, 2). (Schwyz contra Schaffhausen i. S. M. H.-St. von W. (Schwyz), wohnhaft in Schaffhausen vom 7. August 1936.)

Begründung:

Die Frage, wie es mit der Unterstüzungspflicht des Wohnkantons zu halten sei, wenn Anstaltsversorgung schon vor dem Beitritt des Wohnkantons zum Konkordat eingetreten war, ist vom Bundesrat in einem grundsätzlichen und einlässlichen Entscheide, vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, betreffend Emil Meier-Eicher (Sammlung der Entscheide von O. Düby, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125 ff.), behandelt worden. In jenem Entscheid, auf den hier zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen wird, ist ausführlich dargelegt, daß und warum bei Anstaltsversorgung der bisherige Konkordatswohnsitz aufhört, aber weiterhin maßgebend bleibt für die Tragung der Unterstüzungskosten. Dieses Weiterwirken des Wohnsitzes ist aber nur möglich, wenn dieser beim Beginn der Anstaltsversorgung wirklich konkordatsgemäß bestanden hat, was nicht der Fall ist, wenn in jenem Zeitpunkt der Wohnkanton dem Konkordate noch nicht angehörte (vgl. auch den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Februar 1935, i. S. Zürich gegen Bern, betreffend Johann Rudolf Tschanz; O. Düby, 2. Ergänzungsausgabe, S. 139 ff.).

M. H. besaß demnach in dem Zeitpunkt, da der Kanton Schaffhausen dem Konkordate beitrat, in diesem Kanton keinen Wohnsitz im Sinne des Konkordates, und es trat daher keine Beitragspflicht des Kantons Schaffhausen ein.

Es fragt sich jedoch noch, ob die in Schaffhausen zurückgebliebene Familie Konkordatswohnsitz erworben hat und demnach vom Wohnkanton konkordatsgemäß unterstützt werden muß, oder ob sie mit dem Familienhaupt hinsichtlich des Wohnsitzes und der Unterstützung eine Einheit bildet, also wie dieses keinen Konkordatswohnsitz hat und ausschließlich vom Heimatkanton unterstützt werden muß.

Auch für den Konkordatswohnsitz gilt die Regel, daß die Ehefrau und die Kinder den Wohnsitz des Mannes teilen, selbst wenn sie sich an einem andern Orte aufhalten. Einen selbständigen Wohnsitz, der sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt richtet, hat die Ehefrau nur bei „Fehlen des Ehemannes“ (Art. 2, Absatz 2, des Konkordates), und in diesem Falle teilen die bei der Mutter verbliebenen Kinder den Wohnsitz der Mutter, nicht den des Vaters (Art. 2, Absatz 3). Die Bestimmung über das „Fehlen des Ehemannes“ ist eine Ausnahmebestimmung und darf nicht ausdehnend

ausgelegt werden. Nach feststehender bisheriger Spruchpraxis darf „Fehlen des Ehemannes“ nur angenommen werden, wenn unzweifelhafte Merkmale von einigermaßen dauerndem Charakter anzeigen, daß das eheliche Band stark gelockert oder zerstört ist, und daß dem Ehemann die Eigenschaft des Familienhauptes nicht mehr tatsächlich zukommt (vgl. u. a. den Entscheid des Bundesrates vom 28. Mai 1935, i. S. Bern gegen Zürich, betreffend Frau Klara Ursenbacher gesch. Eymann; O. Düby, 2. Ergänzungsausgabe, S. 33 ff.).

Daß im Falle H. der Ehemann in diesem Sinne „fehle“, kann nicht behauptet werden, ist übrigens auch von keiner Seite behauptet worden. Der bloße Aufenthalt des Ehemannes in einem inländischen Sanatorium, auch wenn dieser Aufenthalt lange dauert, weist für sich allein nicht die erforderlichen Merkmale auf, um „Fehlen des Ehemannes“ anzunehmen; andere derartige Merkmale aber liegen im Falle H. nicht vor.

Frau H. hat demnach mit ihren Kindern in Schaffhausen keinen selbständigen Konkordatswohnsitz erwerben können, und da im Zeitpunkte des Beitritts des Kantons Schaffhausen zum Konkordat auch das Familienhaupt im dortigen Kanton keinen Konkordatswohnsitz besaß und weiterhin nicht besitzt, bestand und besteht überhaupt kein Konkordatswohnsitz der Familie H. im Kanton Schaffhausen, und dieser Kanton ist somit auch nicht gemäß Konkordat beitragspflichtig geworden. Der Refurs wird abgewiesen.

Schweiz. Revision des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstüzung. Eine erste, von der Polizeiabteilung des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartements einberufene Konferenz von Abgeordneten der Konkordatskantone fand am 24. August in Bern statt. Die Versammlung war von einem erfreulichen Geiste beseelt und gab dem Willen entschieden Ausdruck, das Konkordat aufrecht zu erhalten und ihm noch neue Mitglieder zu gewinnen. Mit 8 gegen 4 Stimmen wurde Verlängerung der Karenzzeit auf 4 Jahre beschlossen. Weiter bestellte die Versammlung eine siebengliedrige Kommission, in der auch die Schweizerische Armenpflegerkonferenz vertreten ist, mit der Aufgabe, die Konkordatskantone zu orientieren und um sofortige Einsendung von allfälligen neuen Vorschlägen zu ersuchen, damit sie über alle Revisionspunkte beraten und die Revision so fördern kann, daß es den Konkordatskantonen möglich ist, noch vor Schluß des Jahres 1936 den neuen Konkordatstext den kompetenten Instanzen vorzulegen.

W.

Bern. Verwandtenunterstützung.

1. „a) Eltern sind gegenüber ihren Kindern auch dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich dabei in ihrer Lebenshaltung einschränken müssen; b) Geschwister sind erst hinter den Eltern beitragspflichtig, d. h. so weit die Eltern für das bedürftige Kind nicht genügend leisten können.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 6. Dezember 1935.)

Aus den Motiven:

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Es ist nicht Voraussetzung, daß diese Verhältnisse günstige sein müssen wie bei Geschwistern (im Sinne von Art. 329 ZGB). Die Söhne des Reurrenten sind nach Gesetz gegenüber ihrer Schwester erst hinter dem Vater beitragspflichtig, d. h. soweit der Vater nicht genügend leisten kann... (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV Nr. 54.)